

VERSICHERUNGSANGEBOT FÜR IHRE PERSONALVORSORGE



aufmerksam

Wir erkennen neue Möglichkeiten frühzeitig
und können dadurch unseren Mitgliedern
zukunftsgerichtete Lösungen zu attraktiven
Bedingungen anbieten.



Pensionskasse der
Technischen Verbände
SIA STV BSA FSAI USIC
3000 Bern 14
T 031 380 79 60
www.ptv.ch

aufmerksam · unabhängig · verantwortungsbewusst

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| DIE 2. SÄULE | 3 |
| DIE PTV | 3 |
| DIE PLANGRUNDLAGEN | 3 |
| A. DER BVG-PLAN | 4 |
| 1. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN | 4 |
| 2. BEITRÄGE | 4 |
| B. DER NORMALPLAN | 5 |
| 1. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN | 5 |
| 2. BEITRÄGE | 5 |
| C. DER RISIKOPLAN (für 18- bis 24jährige) | 6 |
| 1. BERECHNUNGSGRUNDLAGE / BEITRÄGE | 6 |
| 2. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN | 6 |
| D. DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN | 7 |
| 1. ALTERSLEISTUNGEN | 7 |
| 2. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN | 8 |
| 3. HINTERBLIEBENENLEISTUNGEN | 8 |
| E. SPEZIELLES | 9 |
| 1. ÜBERENTSCHÄDIGUNG | 9 |
| 2. EINTRITTSLEISTUNGEN UND EINMALEINLAGEN | 9 |
| 3. RISIKO-ZUSATZVERSICHERUNG | 9 |
| 4. INDIVIDUELLE ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG | 10 |
| 5. KINDERRENTEN | 10 |
| 6. BEITRAGSABRECHNUNG | 10 |
| F. ANMERKUNGEN | 11 |
| 1. ZAHLENANGABEN | 11 |
| 2. RECHTSGRUNDLAGE | 11 |
| 3. WEITERE AUSKÜNFTE | 11 |

DIE 2. SÄULE

Seit dem 1.1.1985 ist das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) in Kraft. Zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und der Invalidenversicherung soll damit die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht werden.

Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als CHF 21'150.00 beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten sind der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt; bei Vertragsverlängerungen gelten spezielle Regelungen.

DIE PTV

„ **PTV** “ steht für **P**ensionskasse der **T**echnischen **V**erbände SIA STV BSA FSAI USIC. 1961 wurde sie als unabhängige Stiftung vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein, vom Schweizerischen Technischen Verband und vom Bund Schweizer Architekten gegründet. Der Kasse können sich Architektur- und Ingenieurbüros sowie andere technische Betriebe und die Stifterverbände für ihr Personal anschliessen, sofern die Inhaber/innen oder Leiter/innen dieser Büros Mitglied eines Stifterverbandes oder eines anderen branchen- oder zweckverwandten Verbandes sind. Auch Einzelpersonen, die eine Verbandsmitgliedschaft haben, können sich zu denselben Bedingungen der PTV anschliessen.

UNSERE PLANGRUNDLAGEN AUF EINEN BLICK

Die PTV führt sowohl Basis- als auch Kaderpläne mit verschiedenen Sparbeitragsvarianten.

➤ **BVG-Pläne**

Diese erfüllen mindestens die gesetzlichen Minimalvorschriften. Die Versicherungsmöglichkeiten und vor allem die Leistungen gehen jedoch über das gesetzliche Minimum hinaus. Als Berechnungsgrundlage dient der koordinierte Lohn mit oder ohne Obergrenze.

➤ **Normalpläne**

Berechnungsgrundlage bildet das effektive Einkommen. Sie bieten umfassenden, individuellen Schutz für sämtliche Risiken bei angemessenen Prämien.

➤ **Risikoplan**

Ist eine reine Risikoversicherung für 18- bis 24jährige, welche den obligatorischen Bestimmungen für diese Altersgruppe entspricht; versichert sind Leistungen bei Invalidität sowie Tod.

Zusätzlich kann vereinbart werden, dass die versicherte Invalidenrente mindestens einen Prozentsatz vom versicherten oder vom gemeldeten Lohn beträgt. Die Differenz zwischen der Grundinvalidenrente und der gewünschten Invalidenrente wird mit einer Risikozusatzversicherung abgedeckt, deren Prämie individuell berechnet wird. Die weiteren von der Invalidenrente abhängigen Risikoleistungen erhöhen sich ebenfalls entsprechend.

A. DER BVG-PLAN

1. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Als Basis gilt der für die AHV massgebende Jahreslohn von mindestens CHF 21'150.00, vermindert um einen Koordinationsabzug in der Höhe von CHF 24'675.00 (7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente von CHF 28'200.00). Der daraus resultierende Betrag wird als versicherter (koordinierter) Lohn bezeichnet, wobei eine Obergrenze von CHF 59'925.00 festgelegt wird. Die gesetzlichen Unter- und Obergrenzen können auf Wunsch weggelassen werden.

Berücksichtigt werden nur regelmässig anfallende Lohnbestandteile wie Grundlohn, 13. Monatslohn oder Gratifikation. Beträgt der versicherte Lohn weniger als CHF 3'525.00 im Jahr, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet. Für Teilzeitangestellte ist eine Anpassung des Koordinationsabzuges an den Beschäftigungsgrad möglich.

2. BEITRÄGE

Die Beiträge werden vom versicherten Lohn, gestaffelt nach Alter, erhoben, z.B:

| Alter am Stichtag (Kalenderjahr ./. Geburtsjahr) | Sparbeitrag in % des vers. Lohnes | Risikobeitrag in % des vers. Lohnes * | Totalbeitrag in % des vers.Lohnes |
|--|--------------------------------------|--|--------------------------------------|
| <u>Männer / Frauen</u> | | | |
| 17 - 24 | | 0.45% | 0.45% |
| 25 - 34 | 7.0% | 0.60% | 7.60% |
| 35 - 44 | 10.0% | 1.10% | 11.10% |
| 45 - 54 | 15.0% | 1.30% | 16.30% |
| 55 - 61 | 18.0% | 1.40% | 19.40% |
| 62 - 65 | 18.0% | 0.60% | 18.60% |

Weitere mögliche Pläne unterscheiden sich durch je nach Beitragsalter erhobene, höhere Sparbeiträge, z.B.:

BVG-Plan +4%

| | | | |
|---------|-------|-------|--------|
| 17 - 24 | | 0.45% | 0.45% |
| 25 - 34 | 11.0% | 0.60% | 11.60% |
| 35 - 44 | 14.0% | 1.10% | 15.10% |
| 45 - 54 | 19.0% | 1.30% | 20.30% |
| 55 - 61 | 22.0% | 1.40% | 23.40% |
| 62 - 65 | 22.0% | 0.60% | 22.60% |

*Bei einer Wartezeit für die Ausrichtung einer Invalidenrente von 24 Monaten; nur wählbar, wenn eine Krankentaggeldversicherung besteht, die im Krankheitsfall 80% des Lohnes während 720 Tage deckt und deren Prämie mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert wird. Bei einer Wartezeit von 6 Monaten erhöht sich der Risikobeitrag um jeweils 0.2% zu den angegebenen Werten.

Gemäss Reglement übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge. Die Verwaltungskosten betragen 0.5% der versicherten Lohnsumme, mindestens CHF 100.20 pro Person und Jahr. Sie sind wie bei der AHV/IV durch die Arbeitgebenden zu tragen. Auf versicherten Lohnbestandteilen über CHF 150'000.00 werden keine Verwaltungskosten erhoben.

B. DER NORMALPLAN

1. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Als Basis gilt das gesamte AHV-pflichtige Einkommen bis CHF 84'600.00. Ab diesem Grenzbetrag kann der versicherte Lohn betriebsintern auch tiefer festgesetzt werden, muss jedoch mindestens CHF 84'600.00 betragen. Bei Selbständigerwerbenden kann der Durchschnitt der Jahreslöhne der letzten fünf Jahre angenommen werden.

2. BEITRÄGE

Im Normalplan sind sowohl konstante, d.h. altersunabhängige als auch mit dem Alter steigende Sparbeiträge vom vollen Jahreslohn möglich.

Konstante Sparbeiträge können z.B. in der Höhe von 12, 14, 16, 18, 20 oder 22% gewählt werden. Die BVG-Konformität wird durch die PTV überwacht. Gegebenenfalls wird der Beitragssatz angehoben.

Im Normalplan mit steigenden Beitragssätzen ist nebst weiteren z.B. folgende Planvariante möglich:

| Alter am Stichtag (Kalenderjahr ./. Geburtsjahr) | Sparbeitrag in % des vers. Lohnes | Risikobeitrag in % des vers. Lohnes * | Totalbeitrag in % des vers.Lohnes |
|--|--------------------------------------|--|--------------------------------------|
| <u>Männer / Frauen</u> | | | |
| 17 - 24 | | 0.45% | 0.45% |
| 25 - 34 | 6.0% | 0.60% | 6.60% |
| 35 - 44 | 8.0% | 0.90% | 8.90% |
| 45 - 54 | 11.0% | 1.10% | 12.10% |
| 55 - 61 | 13.0% | 1.20% | 14.20% |
| 62 - 65 | 13.0% | 0.60% | 13.60% |

als möglicher Kaderplan z.B. konstant 20% Sparen:

| | | | |
|---------|-------|-------|--------|
| 17 - 24 | | 0.45% | 0.45% |
| 25 - 34 | 20.0% | 0.60% | 20.60% |
| 35 - 44 | 20.0% | 1.10% | 21.10% |
| 45 - 54 | 20.0% | 1.30% | 21.30% |
| 55 - 61 | 20.0% | 1.40% | 21.40% |
| 62 - 65 | 20.0% | 0.60% | 20.60% |

*Bei einer Wartezeit für die Ausrichtung einer Invalidenrente von 24 Monaten; nur wählbar, wenn eine Krankentaggeldversicherung besteht, die im Krankheitsfall 80% des Lohnes während 720 Tage deckt und deren Prämie mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert wird. Bei einer Wartezeit 6 Monaten erhöht sich der Risikobeitrag um jeweils 0.2% zu den angegebenen Werten.

Gemäss Reglement übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge. Die Verwaltungskosten betragen 0.5% der versicherten Lohnsumme, mindestens CHF 100.20 pro Person und Jahr. Sie sind wie bei der AHV/IV durch die Arbeitgebenden zu tragen. Auf versicherten Lohnbestandteilen über CHF 150'000.00 werden keine Verwaltungskosten erhoben.

C. DER RISIKOPLAN (FÜR 18- BIS 24JÄHRIGE)

1. BERECHNUNGSGRUNDLAGE / BEITRÄGE

Basis für die Berechnung der Beiträge bildet der versicherte (koordinierte) Lohn von maximal CHF 59'925.00.

Der Risikobeitrag beträgt 0.45% (0.60% bei einer Wartefrist für die Invalidenrente von 6 Monaten) des versicherten Lohnes. Die Verwaltungskosten betragen 0.5% der versicherten Lohnsumme, mindestens CHF 100.20 pro Person und Jahr. Sie werden transparent als separate Position auf der Rechnung ausgewiesen und sind wie bei der AHV/IV durch die Arbeitgebenden zu tragen. Ansonsten werden keine weiteren Abzüge vorgenommen.

2. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Sie gehen über die Bestimmungen des BVG hinaus und umfassen:

- eine Invalidenrente von 40% des koordinierten Lohnes,
- eine Ehegattenrente von 2/3 der Invalidenrente,
- eine Waisenrente von 20% der Invalidenrente (pro Kind) sowie
- ein Todesfallkapital in der Höhe einer Jahres-Invalidenrente

D. DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhobenen Sparbeiträge werden zur Bildung des Altersguthabens für die späteren Altersleistungen verwendet. Der Risikobeitrag dient zur Abdeckung der Leistungen bei Tod oder Invalidität vor Pensionierung.

1. ALTERSLEISTUNGEN

Altersrente

Bei Erreichen des einheitlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren für Frauen und Männer entsteht ein Anspruch auf die Ausrichtung der Altersleistung. Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder ein Aufschub bis 70 Jahre sind mit entsprechend angepassten Leistungen möglich. Das bis zur Pensionierung durch jährliche Altersgutschriften, Freizügigkeitseinlagen beim Stellenwechsel sowie durch freiwillige Einlagen gebildete, verzinsten Altersguthaben wird mit dem zum Altersrücktritt gültigen Umwandlungssatz multipliziert und in die jährlich auszubezahlende Rente umgewandelt.

Alterskapital

Grundsätzlich ist der Bezug des vollen bzw. eines beliebigen Teils des Guthabens in Kapitalform mit Auszahlung der entsprechenden Teilrente möglich.

Als Variante kann der Ablösungswert der bis zum 75. Geburtstag zahlbaren Renten oder eines Teils davon in Kapitalform bezogen werden. In diesem Fall wird die Altersrente nach Ablauf dieser Dauer, spätestens ab dem Monatsersten nach dem 75. Geburtstag, wieder in voller Höhe entrichtet. Für die Geltendmachung eines Kapitalbezugs ist eine Frist von 6 Monaten zu beachten.

Allfällig getätigte Einkäufe fehlender Beitragsjahre dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Gemäss aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind davon nicht nur die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen sondern sämtliche Leistungen betroffen. Die steuerlichen Auswirkungen eines Kapitalbezugs sind durch die versicherte Person selber mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Pensionierten-Kinderrente

Die Pensionierten-Kinderrente beträgt pro berechtigtes Kind 20% der BVG-Altersrente, insgesamt höchstens aber dem Betrag einer maximalen AHV-Altersrente. Der Anspruch besteht bis Alter 20 (bei Kindern in Ausbildung längstens bis Alter 25).

Ehegatten-/Lebenspartnerrente

Beim Tod einer versicherten Person nach dem Rücktrittsalter, aber vor Vollendung des 75. Altersjahres, hat der überlebende Ehegatte oder anspruchsberechtigte Lebenspartner (Art. 32 des Versicherungsreglements) ein Recht auf die volle versicherte Jahres-Altersrente bis zum Zeitpunkt, in welchem die verstorbene versicherte Person das 75. Altersjahr erreicht hätte. Anschliessend wird eine Rente in der Höhe von $\frac{2}{3}$ der versicherten Altersrente ausgerichtet.

Beim Tod einer versicherten Person nach dem 75. Altersjahr erhält der überlebende Ehegatte/Lebenspartner eine Rente in der Höhe von $\frac{2}{3}$ der Altersrente.

2. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

Invalidenrente

Die Invaliditätsleistungen werden nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit respektive dem durch die Eidg. Invalidenversicherung (IV) festgestellten Invaliditätsgrad abgestuft. Die Invalidenrente berechnet sich aus dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit sowie der Summe der zukünftigen Altersgutschriften (gemäss Beitragsplan) und einer Verzinsung von 2% bis Alter 65. Der Umwandlungssatz entspricht demjenigen für die Berechnung der Altersrente.

Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt pro berechtigtes Kind 20% der ausgewiesenen Invalidenrente. Der Anspruch besteht bis Alter 20, bei Kindern in Ausbildung längstens bis Alter 25.

Beitragsbefreiung

Ist eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfall länger als 3 Monate arbeitsunfähig, vermindern sich die Beiträge entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

3. HINTERBLIEBENENLEISTUNGEN

Ehegatten-/Lebenspartnerrente

Der Ehegatte oder der anspruchsberechtigte Lebenspartner (Art. 32 des Versicherungsreglements) einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine lebenslängliche jährliche Rente in der Höhe von 2/3 der im Zeitpunkt des Todesfalls versicherten Invalidenrente. Die Rente wird gekürzt, wenn der Ehegatte/Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person.

Waisenrente

Die Waisenrente beträgt pro berechtigtes Kind 20% der ausgewiesenen Invalidenrente. Der Anspruch besteht bis Alter 20, bei Kindern in Ausbildung längstens bis Alter 25.

Einelternrente

Bei Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners der versicherten Person hat diese Anspruch auf eine Einelternrente. Der Anspruch besteht nur dann, wenn für den verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner keine Leistungen aus einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden. Die Höhe der Einelternrente beträgt, unabhängig von der Anzahl Kinder, 20% der versicherten Invalidenrente.

Todesfallkapital

Verstirbt eine versicherte Person vor dem Rücktrittsalter, wird ein einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Sparkapital, vermindert um die Summe der erbrachten Invaliditätsleistungen (inklusive Beitragsbefreiung) abzüglich dem Barwert aller infolge Todes ausgelösten Renten und Abfindungen, mindestens jedoch dem Betrag einer versicherten jährlichen Invalidenrente. Wir verweisen auf Artikel 35 des Versicherungsreglements.

E. SPEZIELLES

1. ÜBERENTSCHÄDIGUNG

Das Total der Invaliditäts- oder Todesfallleistungen der Kasse und anderweitiger Einkünfte der versicherten Person bzw. von deren Hinterbliebenen darf im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ihr vorher erzielt es Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

Übersteigen die Todesfall- oder Invaliditätsleistungen zusammen mit den Leistungen

- der eidgenössischen AHV oder IV,
 - der obligatorischen Unfallversicherung,
 - der Militärversicherung,
 - ausländischer Sozialversicherungen
- und
- den Haftpflichtleistungen des Arbeitgebers oder Dritter,
 - den Krankentaggeldleistungen
 - sowie einem effektiven, mindestens aber dem nach dem IV-Entscheid (hypothetischen) Resterwerbseinkommen des Bezügers einer Invalidenrente

ein Einkommen von mehr als 100% des letzten effektiven Bruttoerwerbseinkommens inklusive allfälliger Kinderzulagen, werden die Leistungen der Kasse um den übersteigenden Betrag gekürzt. Die Kasse passt die Kürzung periodisch der eingetretenen Teuerung an.

Altersleistungen werden in gleicher Weise koordiniert, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden. Dabei sind zusätzlich auch die Altersleistungen der PTV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung aufgrund einer aktiven Versicherung vor der Pensionierung (Teilinvalidität) sowie eine allfällige Scheidungsrente zu berücksichtigen.

2. EINTRITTSLEISTUNGEN UND EINMALEINLAGEN

Die Definition der Leistungen der PTV basiert auf dem sogenannten Beitragsprimat: Die Leistung richtet sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge (Altersgutschriften). Die zu leistenden Beiträge sind in Prozenten des versicherten Verdienstes definiert.

Weder beim Eintritt in die Pensionskasse noch bei Lohnerhöhungen müssen Einkaufssummen entrichtet werden, jedoch müssen die Austrittsleistungen der vorherigen Vorsorgeeinrichtung an die PTV überwiesen werden.

Die freiwillige Einzahlung steuerbegünstigter Einmaleinlagen zum Zweck, allfällig vorhandene Deckungslücken zu schliessen, sind unter Berücksichtigung der reglementarischen Bestimmungen gemäss Artikel 16 des Versicherungsreglements möglich.

3. RISIKO-ZUSATZVERSICHERUNG

Die versicherte Invalidenrente kann mit einer Risiko-Zusatzversicherung auf einen beliebigen Prozentsatz des AHV-Bruttojahreslohnes oder des versicherten Lohnes erhöht werden. Diese Prämie wird individuell für jede versicherte Person berechnet. Die weiteren, prozentual von der Invalidenrente abhängigen Risikoleistungen erhöhen sich ebenfalls entsprechend.

4. INDIVIDUELLE ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

Die nach Bildung der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen verbleibenden Rechnungsüberschüsse werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert verwendet. Allenfalls verbleibende Überschüsse werden zur Verbesserung der Vorsorgeleistungen eingesetzt. Über die Verteilung dieser Überschüsse und die massgebenden Kriterien entscheidet der Stiftungsrat jährlich.

Die Verteilung erfolgt nach objektiven Kriterien. Für die aktiven Versicherten erfolgt die Verteilung aufgrund des Sparguthabens per Ende Jahr, wobei Einmaleinlagen in den letzten zwölf Monaten davor nicht berücksichtigt werden. Für die Rentenleistungen erfolgt die Verteilung nach der Höhe der Vorsorgekapitalien.

Den aktiven Versicherten wird der Überschuss auf einem speziellen Überschusskonto gutgeschrieben. Der Stiftungsrat kann die Höhe des Zinssatzes für dieses Konto unterschiedlich zu demjenigen für das Sparkapital festlegen. Für die Berechnung der Höhe der Risikoleistungen wird das Überschusskonto nicht herangezogen. Bei Austritt besteht ein Anspruch auf diesen Betrag. Bei Invalidität wird das Überschusskonto zusammen mit dem Sparkonto weitergeführt. Bei Pensionierung und im Todesfall gelangt das Überschusskonto zur Auszahlung an den Leistungsberechtigten.

5. KINDERRENTEN

Kinderrenten werden allgemein auch nach dem 20. Lebensjahr ausbezahlt, wenn das Kind

- noch voll in Ausbildung ist (höchstens bis zum 25. Altersjahr) oder
- voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig ist und dies bereits bei Vollendung des 20. Altersjahres aus dem gleichen Grunde war.

6. BEITRAGSABRECHNUNG

Die Beitragsabrechnungen werden monatlich und nachschüssig ohne Zuschlag erstellt. Gegen Vorauszahlung sind auf Wunsch auch Quartals-, Semester- oder Jahresabrechnungen möglich.

F. ANMERKUNGEN

1. ZAHLENGABEN

Die angegebenen Zahlenwerte gelten für das Jahr 2018

2. RECHTSGRUNDLAGE

Aus diesem Versicherungsangebot lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Rechtliche Grundlage bildet das Reglement der Pensionskasse der Technischen Verbände SIA STV BSA FSAI USIC.

3. WEITERE AUSKÜNFTE

Für zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

Pensionskasse der Technischen
Verbände SIA STV BSA FSAI USIC
Postfach 1023
3000 Bern 14

Telefon 031 380 79 60

Fax 031 380 79 43

info@ptv.ch

www.ptv.ch

Bern, 03. Januar 2018/emf